Der Begriff des Beamten nach dem neuen bayerischen Beamtengesetz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Friedrich Martius, Rechtspraktikant

aus Windsbach.

Approbiert am 4. Mai 1912.

Erlangen.

K. B. Hof- und Universitätsbuchdruckerei von Junge & Sohn.

1912.

292

Referent: Herr Professor Dr. Rieker.

Dekan: Herr Professor Dr. Allfeld.

Inhalt.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Abschnitt.

§ 2. Der öffentliche Dienst im allgemeinen 4

II. Abschnitt.

Das Beamtendienstverhältnis.

§ 3. Frage: Enthält das Beamtengesetz eine umfassende Definition des Beamtenbegriffs? 6

§ 4. Rechtliche Natur des Beamtendienstverhältnisses . . . 7

III. Abschnitt.

Begriff des Art. 1.

§ 5. Dienstverhältnis zum Staate 13

§ 6. Berufung durch den König oder eine vom König ermächtigte Behörde 14

§ 7. Zugehörigkeit zu einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse oder ausdrückliche Erklärung zum Beamten im Sinne des Beamtengesetzes durch Anordnung der Staatsregierung 16

IV. Abschnitt.

§ 8. Nichtetatsmäßige Beamte 19

V. Abschnitt.

Etatsmäßige Beamte.

§ 9. Begriff des Art. 2 21

§ 10. Rechtliche Stellung gegenüber derjenigen der nichtetatsmäßigen Beamten. — Begriff des etatsmäßigen Beamten nach dem neuen bayerischen Beamtengesetz im Verhältnis zum Begriff „etatsmäßiger Beamter" im Reich und anderen Bundesstaaten 25

Seite

§ 11. Voraussetzungen für die Ernennung 26
§ 12. Stabilität und Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses . 28

VI. Abschnitt.

§ 13. Beamte im weiteren Sinne 30

VII. Abschnitt.

§ 14. Besondere Stellung des weiblichen Geschlechtes . . . 35

VIII. Abschnitt.

§ 15 Beamte, die nicht unter das Beamtengesetz fallen . . 37

Literatur.

Englmann-Stingl: Handbuch des bayerischen Volksschulrechtes. 5. Aufl. 1905.

Freilinger: Das neue bayerische Beamtenrecht (Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, 4. Jahrg. 1908).

Keil: Der Begriff des „Beamten" nach dem neuen bayer. Beamtengesetz vom 16. August 1908. Erlangen. Dissertation 1909.

Laband: Das Staatsrecht des deutschen Reiches. 6. Aufl. 1905. (Große Ausgabe).

Motive zum Entwurf des Beamtengesetzes vom 16. August 1908.

Oppenhoff: Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch. 14. Aufl. 1901.

Reindl: Kommentar zum Bayerischen Beamtengesetz. 1. Aufl., noch im Erscheinen begriffen.

Seiler: Schulbedarfsgesetz vom 28. Juli 1902. München 1903.

Seydel: Bayerisches Staatsrecht. 2. Aufl. 1896 (Große Ausgabe.)

Abkürzungen.

B.G.	=	Bayerisches Beamtengesetz vom 16. August 1908.
Bayer. Z. f. R.	=	Bayerische Zeitschrift für Rechtspflege.
G. V. Bl.	=	Gesetz- und Verordnungsblatt des Königreichs Bayern.
Seuff. Arch.	=	Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den deutschen Staaten.

§ 1.

Einleitung.

Fast ein Jahrhundert hindurch war in Bayern für die Dienstverhältnisse der Beamten ununterbrochen ein und dasselbe Gesetz von Bestand; eine für die Geltung eines Gesetzes außerordentlich lange Zeit, deren Dauer um so verwunderlicher klingt, wenn man sich vor Augen hält, daß die Beamtengesetze im Reich und in Württemberg im Jahre 1907 nach einem Bestehen von noch nicht vier Dezennien umfassende Änderungen erfahren haben.

Dieses Gesetz war das sog. Staatsdieneredikt, die IX. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde. Es hatte seine Grundlage in der Hauptlandespragmatik vom Jahre 1805, einem Werk, mit dessen Errichtung sich Bayern den Ruhm erwarb, allen anderen deutschen Staaten voran ein mustergültiges Recht für seine Staatsdiener geschaffen zu haben. Für die Vortrefflichkeit dieses Gesetzes spricht, wie gesagt, die Dauer seiner Geltung, der gegenüber alle Kritiken seiner Widersacher weichen müssen. Vor allem war es aber auch eine geniale Neuschöpfung im Gegensatz zum neuen Beamtengesetz, von dem ganze Abschnitte nichts anderes sind als eine beinahe wörtliche Wiedergabe des Inhaltes von anderen Gesetzen, besonders des Reichsbeamtengesetzes, des preußischen Beamtengesetzes und nicht zuletzt der bayerischen Verordnung vom 26. Juni

1894 (G.V.Bl. S. 321), die Dienstverhältnisse der nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten betreffend, die selbst nur auf der IX. Verfassungsbeilage aufgebaut ist. Wie viele Gesetze wird man noch nennen können, die während dreier Menschenalter bestanden, ohne einer Reform zu bedürfen.

Bis zum Inkrafttreten des Beamtengesetzes vom 16. August 1908 gab es kein einheitliches Recht für das Verhältnis des bayerischen Staates zu seinen Staatsdienern. Diese waren vielmehr bis dahin in zwei große Gruppen eingeteilt mit fundamentalen Unterschieden bezüglich ihrer staatsrechtlichen Stellung. Die eine Gruppe bildeten die pragmatischen Beamten, das waren diejenigen Staatsdiener, die nach Tit. V § 6 der IX. Beilage zur bayerischen Verfassungsurkunde durch Anstellungsreskript angestellt waren; die andere Gruppe setzte sich zusammen aus den nichtpragmatischen statusmäßigen Beamten und Bediensteten, das waren solche, denen nach der oben erwähnten Verordnung von 1894 eine Stelle dauernd übertragen war, oder auf die ohne Vorhandensein dieser Bedingung jene Verordnung für anwendbar erklärt war. Je nachdem die bayerischen Staatsdiener der einen oder anderen von beiden Gruppen angehörten, war ihr Dienstverhältnis zum Staat von Grund aus verschieden. Während den ersteren hinsichtlich ihrer dienstlichen Stellung, sowie in Bezug auf Pension und Hinterbliebenenfürsorge eine weitgehende Sicherheit gewährleistet war, waren die nichtpragmatischen Staatsdiener nur auf Ruf und Widerruf angestellt, mit anderen Worten ihre ganze Existenz war in das Belieben der einschlägigen Behörden gestellt. Wohl sollte anfänglich für die Zugehörigkeit zur einen oder zur anderen von beiden Beamtengruppen der Bildungsgrad der einzelnen maßgebend sein, jedoch mußten

der immer umfangreicher werdende Staatsorganismus, sowie die völlige Umgestaltung aller sozialen Verhältnisse es mit sich bringen, daß man dieses Einteilungsmotiv aufgab, ja daß im offenen Gegensatz dazu nach ganz anderen Gesichtspunkten die Einreihung getroffen wurde. Indem hier die verschiedensten Umstände den Ausschlag gaben, kann man sagen, daß die Unterscheidung in pragmatische und nichtpragmatische Staatsdiener beinahe eine zufällige und willkürliche geworden war. So kam es, daß aus den Reihen der Beamten selbst, besonders aus denen der nichtpragmatischen, das Verlangen nach einer Beseitigung des bisherigen Unterschiedes gestellt wurde.

Dieses Bedürfnis wurde indessen von der Regierung selbst noch mehr empfunden als von den Beamten. Die völlige Umgestaltung in allen Lebensverhältnissen, besonders der ungeheuerliche Aufschwung des Verkehrs, hatte neue Behörden gefordert, von denen zur Zeit der Schaffung der IX. Verfassungsbeilage selbstverständlich noch nicht die Rede sein konnte. Naturgemäß bedurfte der immer größer werdende Behördenapparat auch einer umfangreicheren Organisation nach innen hin, und hier ist besonders der Grund gelegen, weshalb der Staatsregierung das bisherige Recht nicht mehr genügen konnte. Sie erkannte die Notwendigkeit der Begründung einer einflußreicheren Strafgewalt gegenüber ihren Angestellten.

Den günstigsten Zeitpunkt für die Neugestaltung des Beamtenrechtes bildete die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Staatsdiener, deren Aufbesserung mit der Umgestaltung der sozialen Verhältnisse, insbesondere der Verteuerung aller Lebensmittel zur unabweisbaren Notwendigkeit geworden war. Bald nach der Vorlage des Entwurfes einer neuen Gehaltsordnung wurde dem Landtag auch der Entwurf eines Beamtengesetzes vor-

gelegt, der nach verschiedenen Abänderungen, die jedoch die Grundlagen des Entwurfs unverändert ließen, am 16. August 1908 als Gesetz sanktioniert wurde. In Kraft getreten ist dieses Gesetz am 1. Januar 1909.

Die weittragende wirtschaftliche und soziale Bedeutung der mit diesem Zeitpunkt eingetretenen Neugestaltung der Rechtsverhältnisse unserer Staatsdiener ist selbstverständlich und braucht deshalb kaum hervorgehoben zu werden. Oben ist bereits angedeutet, daß wir jetzt in Bayern ein einheitliches Beamtenrecht haben. Dasselbe konnte aber nicht geschaffen werden durch eine Hebung der nichtpragmatischen Staatsdiener allein ohne gleichzeitige Verkürzung der Rechte der pragmatischen Staatsdiener. Die Frage nun, wie die Stellung der Beamten durch das neue Gesetz gestaltet wurde, soll Gegenstand der folgenden Abhandlung sein.

1. Abschnitt.

§ 2.

Der öffentliche Dienst im allgemeinen.

Da der Beamtendienst nur eine besondere Art, allerdings die wichtigste, des öffentlichen Dienstes ist, wird es zweckmäßig sein, eingangs vom öffentlichen Dienst im allgemeinen kurz zu handeln.

Der Organismus jeglicher Wirtschaftsform erfordert Subjekte, um die für seinen Bestand erforderliche körperliche und geistige Arbeit zu leisten. Im ausgedehntesten Maße ist dies natürlich der Fall bei den großen Organisationen der Kommunalverbände und besonders des Staates. Mannigfach sind die Aufgaben, zu deren Erledigung die öffentlichen Körperschaften menschlicher Tätigkeit bedürfen. Die Verpflichtung dazu beruht auf verschiedenen Grundlagen.

Selbstverständlich kann auch der Staat ebenso wie der Privatmann auf dem Wege des bürgerlichrechtlichen Vertrages seine Arbeit verrichten lassen. Diese Art von Dienstverhältnissen, bei der sich der Staat und der andere Vertragsteil als Rechtssubjekte auf dem Gebiete des Privatrechtes begegnen, kann natürlich bei unserer Betrachtung keine Berücksichtigung finden.

Zahlreiche Dienstleistungen haben die Untertanen für den Staat als Staatsbürger von Gesetzes wegen zu übernehmen (Meyer-Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 497). Es sei hier nur an diejenigen der Geschworenen und der Schöffen erinnert. Auch der Heeresdienst ist dem Staatsbürger kraft Gesetzes vorgeschrieben. Alle auf dieser Grundlage entstehenden Rechtsverhältnisse sind natürlich Gegenstand des öffentlichen Rechtes. Es wäre denkbar, daß der Staat alle im öffentlichen Interesse notwendige Arbeit von seinen Untertanen im Wege der Gesetzgebung verlangte. Nach den geltenden Rechte ist dies jedoch nur in beschränktem Maße der Fall.

Sowohl die Dienstleistungen, die für den Staat kraft Gesetzes, als auch diejenigen, die auf Grund bürgerlichrechtlichen Vertrages für ihn geleistet werden, beruhen auf einer Verpflichtung für den speziellen Fall. Indessen der größte Teil der im öffentlichen Interesse erforderlichen Arbeit beruht auf dauernden Dienstverhältnissen einzelner Untertanen zum Staate.

Begreiflicherweise sind nur für diese letztere Art von Dienstverhältnissen einheitliche Rechtsgrundsätze aufgestellt, während die übrigen durch die einschlägigen Sätze des Privatrechtes oder durch spezielle Gesetzesvorschriften geregelt sind. Da ferner bei der Aufstellung eines Beamtenrechtes die eine Hauptgruppe des öffentlichen Dienstes, der Heeresdienst, überhaupt außer Betracht bleibt, bildet

den Ausgangspunkt für unsere Darstellung der öffentliche Dienst der Verwaltung mit ihren verschiedenen Zweigen, soweit er auf dauerndem Dienstverhältnis beruht.

2. Abschnitt.

Das Beamtendienstverhältnis.

§ 3.

Frage: Enthält das Beamtengesetz eine umfassende Definition des Beamtenbegriffes?

Bereits oben ist erwähnt worden, daß die bisherige Einteilung in pragmatische und nichtpragmatische statusmäßige Beamte aufgegeben und das Recht aller Beamten durch das neue Gesetz einheitlich geregelt wurde. Nun ist zwar schon bisher in verschiedenen Gesetzesstellen von einem „Staatsbeamten" die Rede gewesen, vergleiche z. B. nur § 70 Abs. 3 des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes, aber gerade weil dieser Begriff bereits unter dem Bestehen der alten Einteilung eingebürgert war, konnte er nicht für die Bestimmung des Geltungsbereiches unseres neuen Gesetzes zum Ausgangspunkt genommen werden. Vielmehr mußte bei Festlegung des Kreises von Personen, auf die das neue Recht Anwendung finden soll, ein besonderer Begriff „des Beamten im Sinne des Beamtengesetzes" geschaffen werden. Daher die Bestimmungen des Art. I des neuen Gesetzes: „Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen, die sich auf Grund einer Entschließung des Königs oder einer vom König ermächtigten Behörde in einem Dienstverhältnisse zum Staate befinden und entweder einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören oder durch Anordnung der Staatsregierung als Beamte im Sinne dieses Gesetzes

erklärt sind." Allein diese Gesetzesbestimmung enthält mehr eine Aufstellung der Bedingungen, von deren Vorhandensein die Erlangung der Beamteneigenschaft abhängt, als eine Definition des Beamtenbegriffes selbst. Da Artikel 1 die Erlangung der Beamteneigenschaft von der Begründung eines Dienstverhältnisses abhängig macht, genaue Anhaltspunkte für die rechtliche Natur desselben aber nicht aufstellt, muß bezüglich der Frage nach der Begründung des Beamtendienstverhältnisses und des Beamtenbegriffes zunächst auf die Begriffe und Grundsätze der Staatsrechtswissenschaft zurückgegriffen werden.

§ 4.

Rechtliche Natur des Beamtendienstverhältnisses.

Die Frage nach der rechtlichen Natur des Aktes, durch den das Beamtendienstverhältnis begründet wird, ist alt und viel umstritten. Hier erscheint es nur geboten, das Ergebnis der bisherigen staatsrechtswissenschaftlichen Untersuchungen aufzustellen und zu den vorhandenen Theorieen im Sinne des neuen Gesetzes Stellung zu nehmen.

Die Anhänger der einen Richtung führen die Begründung des Staatsdienstverhältnisses auf einen einseitigen Akt des Staates zurück. (So u. a. Meyer-Anschütz S. 497 u. die bei Laband Bd. 1 S. 420 Anm. 3 angeführten Schriftsteller; vergl. auch Erk. d. Obertribunals Berlin v. 3. April 1870 in Seuff. Arch. Bd. 25, Nr. 235 und Urteil des O. L. G. Kiel v. 11. Juli 1882 in Seuff. Arch. Bd. 39, Nr. 49). Die Übernahme eines Amtes sei eine Pflicht, die Anstellung eines Beamten Ausfluß der staatlichen Herrschaft; der vom Landesherrn Auserlesene sei verpflichtet, das Amt zu übernehmen, auf seine Einwilligung komme es ebenso wenig an wie bei der Entrichtung

der Steuern oder Erfüllung sonstiger Untertanenpflichten. Aber auch diejenigen, welche prinzipiell das Zwangsrecht des Staates zum Eintritt in den Staatsdienst verwerfen, halten daran fest, daß die Anstellung eines Beamten kein Vertrag, sondern ein einseitiger Willensakt des Staates sei. Das Anstellungsdekret, sagt man, habe den juristischen Charakter eines Privilegiums, einer lex specialis. Die Lehren aller Vertreter dieser Richtung beruhen auf der Hauptargumentation, ein Vertrag liege nur vor, wenn sich zwei gleichberechtigte Kontrahenten gegenüberstünden, um auf Grund gegenseitiger Willenserklärungen eine Vereinbarung zu treffen; ein solches Verhältnis der Gleichberechtigung sei aber nicht gegeben bei der Anstellung eines Beamten, wobei dieser ein mehr oder minder begrenztes Maß festgesetzter Dienstleistungen übernehme.

Nach der anderen, namentlich von Seydel und Laband vertretenen und jetzt herrschenden Theorie (Seydel Bd. 2, S. 182 ff., Laband Bd. 1, S. 421 und die dort in Anm. 1 angeführten Schriftsteller) wird das Beamtendienstverhältnis durch einen Vertrag begründet, der die Übernahme von Dienstleistungen für den Staat zum Gegenstand hat und durch Vorschriften des öffentlichen Rechtes geregelt ist. Sie stützt sich auf die Grundanschauung, daß niemand gegen seinen Willen gezwungen werden könne, in den Staatsdienst zu treten. Die Einsetzung in das Amt durch den Staat und die Übernahme desselben durch die betreffende Person schließe in sich einerseits die Willenserklärung des Staates, daß er das Amt übertragen, und des Beteiligten andererseits, daß er es übernehmen wolle, und ein solches Verhältnis, das auf Grund übereinstimmenden Willens beider Teile zur rechtlichen Existenz gelange, nenne man eben Vertrag.

Der letzteren Theorie ist der Vorzug zu geben; denn

der Kernpunkt der gegnerischen Beweisführung, von einer Willenserklärung der anzustellenden Person und damit von einem Vertrage könne nicht die Rede sein, weil Art und Umfang der zu übernehmenden Pflichten in der Regel bereits festgesetzt seien, muß entfallen, wenn man bedenkt, daß alltäglich eine Reihe von Rechtsgeschäften abgeschlossen wird, an deren Vertragsnatur niemand zweifelt, bei denen aber ebenfalls die Verpflichtungen des einen Teils durch gewisse vorhandene Normen bereits mehr oder minder begrenzt sind. Es sei hier nur an den Fall erinnert, daß jemand für eine bürgerlichrechtliche Körperschaft angestellt wird, deren Satzung die Funktionen der zu übernehmenden Dienststellung genau vorschreibt.

Für die Richtigkeit dieser Theorie, die Vertragsnatur des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses, spricht aber auch gerade der Inhalt des neuen Beamtengesetzes selbst. Es ist nicht nur keine Stelle darin enthalten, durch die eine Pflicht zur Ausübung eines Staatsamtes vorgeschrieben würde, sondern in Art 10 ist ausdrücklich ausgesprochen: Der Beamte kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes um seine Entlassung aus dem Staatsdienste nachsuchen. Wenn nun aber niemand gegen seinen Willen gezwungen werden kann, ein bereits übernommenes Staatsamt länger auszuüben, als seinem Willen entspricht, so kann doch erst recht nicht von einer Verpflichtung die Rede sein, ein Amt zu übernehmen, mithin ein Beamtenverhältnis nur dadurch begründet werden, daß einer ausdrücklich oder stillschweigend seine Einwilligung erklärt.

Demnach ist es nicht richtig und dem Inhalt des Beamtengesetzes widersprechend, wenn in den Motiven zu Art. 5 ausgeführt wird, die Rechtswirksamkeit der Ernennung bedürfe keiner Annahmeerklärung seitens des Beamten, die Beamteneigenschaft werde vielmehr durch

einseitigen Verwaltungsakt begründet. Auch ist es ebenso der Wirklichkeit widersprechend, wenn fortgefahren wird, daß selbst dann, wenn man die Wirksamkeit der Ernennung aus einem Vertrage ableite, eine Annahmeerklärung des Beamten nach der Ernennung nicht erforderlich sei, da jede Ernennung eine ausdrückliche oder stillschweigende Bewerbung voraussetze, in der Ernennung dann die Annahme des Anerbietens des Bewerbers liege, und in der Aushändigung der Urkunde die Benachrichtigung von der Annahme des Angebots enthalten sei, eine weitere Annahmeerklärung des Ernannten also rechtlich ohne Bedeutung für die Wirksamkeit der Ernennung sei. Denn diese Argumentation trifft, worauf Freilinger (Bayer. Z. f. R. 1908, S. 367) treffend hinweist, nur den Normalfall. Es kann aber auch vorkommen, so führt er aus, daß eine Ernennung ohne Bewerbung erfolgt, wenn z. B. eine beantragte Streichung aus der Liste der Staatsdienstbewerber versehentlich unterlassen worden ist; folgt man dann der Seydelschen Meinung, daß dem Dienstverhältnisse ein öffentlichrechtlicher Vertrag zu Grunde liegt, muß man in solchem Falle die Ablehnung für zulässig ansehen. Der rechtliche Zusammenhang ist also nicht derart, daß der Bewerbung um ein staatliches Amt als Vertragsantrag die Anstellung als Annahme desselben folgen würde, vielmehr hat die Bewerbung die Bedeutung einer Einladung zum Vertragsschluß, nämlich daß der Bewerber geneigt sei, ein Amt anzunehmen, während in der Anstellung das Vertragsangebot des betreffenden staatlichen Organs und in der Annahme der Anstellungsurkunde die Annahme des Vertragsangebotes zu erblicken ist. Erst durch die beiden Rechtshandlungen zusammen, die Ernennung und die vorbehaltslose Annahme der Ernennungsurkunde, kommt der Vertrag zustande. Wenn

also in einem Fall, wie in dem erwähnten, eine Ernennung gegen den Willen des zu Ernennenden erfolgt, so braucht er nur die Ernennungsurkunde nicht anzunehmen, damit das Beamtenverhältnis nicht begründet werde, muß aber nicht, wie die Motive, ebenfalls zu Art. 5, fälschlich vorschreiben, um die Entlassung oder um Entbindung von der Verpflichtung zum Antritt der Stelle nachsuchen; denn durch die Ausfertigung der Ernennungsurkunde allein ist er ja überhaupt noch nicht Beamter geworden.

Bereits oben ist ausgeführt worden, daß für ein Beamtenrecht nur der öffentliche Dienst in Betracht kommen kann, soweit er auf dauerndem Dienstverhältnis beruht, weil begreiflicherweise nur hierfür ein besonderes Gesetz geschaffen sein kann. Es erhält dies aber deutlich gerade aus dem Inhalt des neuen Beamtengesetzes selbst. Wenn in Art. 1 als Bedingung für das Vorhandensein der Beamteneigenschaft im Sinne des Beamtengesetzes vorgeschrieben ist, daß sich jemand auf Grund einer Entschließung des Königs oder einer vom König ermächtigten Behörde in einem Dienstverhältnis zum Staate befinden muß, so bleiben ohne weiteres diejenigen Personen außer Betracht, die dem Staate auf Grund des Gesetzes zu Dienstleistungen verpflichtet sind.

Dafür ferner, daß Personen, die dem Staat nur im Wege privatrechtlichen Dienst- oder Werkvertrages zu Dienstverrichtungen verpflichtet sind, nicht Beamteneigenschaft haben können, spricht die öffentlichrechtliche Natur des Beamtendienstverhältnisses, wie sie aus verschiedenen Stellen des Beamtengesetzes unmittelbar hervorgeht, so z. B. Art. 1, ferner Art. 56, wo von einer „Dienstzeit" gesprochen wird. Aber auch in den Motiven ist darauf ausdrücklich hingewiesen, so z. B. in Art. 13: Wenn der

Beamte durch Verletzung seiner Amtspflicht einen Dritten schädigt, so hat seine Ersatzpflicht durchaus privatrechtlichen Charakter und ist daher nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Hier wird also der privatrechtliche Charakter der Ersatzpflicht als Ausnahme angeführt von der öffentlichrechtlichen Natur des Beamtenverhältnisses im allgemeinen. Ferner ergibt sich nach den Motiven zu Art. 12 die Pflicht zum Gehorsam aus der rechtlichen Natur des Staatsdienstverhältnisses von selbst, da zu dessen wesentlichen Merkmalen gehört, daß es für den Staat eine Dienstgewalt begründet, kraft deren Gehorsam gegen den Dienstbefehl gefordert werden kann. Ein solches Verhältnis zwischen Staat und seinen Beamten ist aber doch sicherlich ein anderes als das rein privatrechtliche, wie es sich gründet auf einen Dienst- oder Werkvertrag.

Im bisherigen ist nachgewiesen worden, daß nur solche Personen Beamte im Sinne des Beamtengesetzes sein können, die auf Grund öffentlichrechtlichen Dienstvertrages zur Leistung von Diensten für den Staat verpflichtet sind. Allein auch solche Personen, auf die diese Begriffsmerkmale zutreffen, sind dann nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes, wenn sie nicht einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören, noch als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes erklärt sind. Treffen auch noch diese Voraussetzungen zu, so sind die betreffenden Personen zwar Beamte im Sinne des Beamtengesetzes, jedoch sind sie nicht die ausschließlichen Beamten dieses Gesetzes.

Nach Art. 2 sind alle diejenigen Beamten im Sinne des Art. 1, die einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören und in einer bestimmten Form (Aushändigung einer Ernennungsurkunde mit bestimmten Inhalt, Art. 5, Abs. 1) ernannt werden, etatsmäßige

Beamte. Aus dieser Bestimmung geht hervor, daß man auch nach dem neuen Recht die beiden Gruppen der etatsmäßigen und der nichtetatsmäßigen Beamten zu unterscheiden hat.

Sie zusammen bilden den in den Art. 1 und 2 festgesetzten Kreis von Personen, auf die das Beamtengesetz Anwendung finden soll. Im Nachfolgenden soll zunächst auf den allgemeineren Beamtenbegriff des Art. 1 näher eingegangen werden.

3. Abschnitt.

Begriff des Art. 1.

Aus dem Wortlaut des Art. 1 ergibt sich, daß dem Begriff des Beamten im Sinne des Beamtengesetzes drei Merkmale wesentlich sind. Einmal muß sich die betreffende Person in einem Dienstverhältnisse zum Staate befinden; dann muß dieses Dienstverhältnis durch eine Entschließung des Königs oder einer vom König ermächtigten Behörde begründet sein und zum dritten ist entweder Zugehörigkeit zu einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse oder ausdrückliche Erklärung zum Beamten im Sinne des Beamtengesetzes durch Anordnung der Staatsregierung erforderlich.

§ 5.

Dienstverhältnis zum Staate.

Was zunächst das erste Begriffsmerkmal des „Dienstverhältnisses zum Staate" anlangt, so mag es genügen, auf die Grundsätze zu verweisen, die im vorigen Abschnitt als Grundlagen der Art. 1 und 2 gefunden wurden, nämlich, um es kurz zu resumieren, daß es sich beim Beamtendienstverhältnis nur um ein durch öffentlich-

rechtlichen Dienstvertrag begründetes Dienstverhältnis handeln kann.

Hervorgehoben sei nur noch eines: Art. 1 verlangt als Voraussetzung für die Erlangung der Beamteneigenschaft ein Dienstverhältnis „zum Staate." Daraus folgt, daß die Verpflichtung des Beamten zur Dienstleistung unmittelbar gegenüber dem Staat als solchen, dem Staat als Ganzen, als Einheit, bestehen muß, von einem Staatsdienstverhältnis im Sinne des Art. 1 mithin nur dann die Rede sein kann, wenn der Staat selbst bei einem Beamtenverhältnis als interessierte Partei beteiligt ist. Indirekt bilden freilich auch die Dienste, die von den Beamten einer Orts-, Distrikts-, oder Kreisgemeinde diesen Kommunalverbänden geleistet werden, Dienstverrichtungen im Interesse des Staates, allein dienstberechtigt ist in allen diesen Fällen nur der betreffende Kommunalverband, nicht aber der Staat.

§ 6.

Berufung durch den König oder eine vom König ermächtigte Behörde.

Als zweites Merkmal des Beamtenbegriffes ist in Art. 1 aufgestellt: Berufung zum Beamtendienstverhältnis durch den König oder eine von ihm ermächtigte Behörde.

Dem König steht an sich das Recht zu, alle Personen, die Beamte im Sinne des Beamtengesetzes werden sollen, persönlich zu ernennen. Begreiflicherweise wird er jedoch von diesem persönlichen Ernennungsrechte nicht bei der Anstellung sämtlicher Beamten Gebrauch machen, vielmehr in den meisten Fällen die Anstellungsbefugnis den Behörden übertragen, wobei die Delegationsfreiheit des Königs allein durch die Bestimmung des Art. 4 beschränkt ist. Wie der Kreis von Personen, die durch den König selbst ernannt

werden, gegenwärtig tatsächlich abgegrenzt ist gegenüber den von den ermächtigten Behörden Ernannten, soll erst Gegenstand späterer Erörterung sein.

Zunächst interessiert uns die Frage, in welcher Weise die Berufung durch den König oder der von ihm ermächtigten Behörde erfolgt. Bereits oben ist nachgewiesen worden, daß der Vertrag, durch den das Staatsdienstverhältnis begründet wird, an keine bestimmte Form gebunden ist, daß er vielmehr in der Regel durch die vorbehaltslose Annahme der Ernennungserklärung des Herrschers oder der zur Ernennung zuständigen Behörde zustande kommt. Indessen deutet das Wort „Entschließung" darauf hin, daß der Ernennungswille mündlich oder schriftlich unzweideutig zum Ausdruck gelangt, eine stillschweigende Ernennung durch konkludente Handlungen daher ausgeschlossen ist und insbesondere auch nicht aus der Vereidigung oder der Art der Geschäfte geschlossen werden kann (Motive S. 84, ebenso Reindl S. 12; anderer Meinung Keil S. 20). Übrigens überträgt der § 1 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 10. Dez. 1908, den Vollzug des Beamtengesetzes betr. (G.V.Bl. S. 1041), die Anordnung, durch die Personen als Beamte im Sinne des Art. 1 erklärt werden, den Ministerien in gegenseitigem Benehmen, und diese Bestimmung läßt darauf schließen, daß die Anordnung stets schriftlich erfolgt. Erwähnt sei nur, daß auch bereits eine „Bekanntmachung sämtlicher Zivil-Staatsministerien vom 8. Juni 1909, die Erklärung von im Staatsdienste verwendeten Personen zu Beamten im Sinne des Beamtengesetzes, Art 1, betr." ergangen ist (G.V.Bl. S. 386).

Was speziell die Ernennungsentschließung des Königs betrifft, so bedarf sie als Regierungsanordnung zu ihrer Rechtsgültigkeit der Gegenzeichnung des beteiligten Fach-

ministers (vergl. Seydel Bd. 2 S. 194, Bd 1, S. 512 ff. [§ 117] u. die Anm. 3 auf S. 512 „Der Begriff der Regierungsanordnungen umfaßt grundsätzlich alle Anordnungen des Königs in Staatsangelegenheiten, gleichviel welches ihr Gegenstand ist"; — anderer Meinung offenbar Keil § 4, letzter Absatz).

§ 7.

Zugehörigkeit zu einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse oder ausdrückliche Erklärung zum Beamten im Sinne des Beamtengesetzes durch Anordnung der Staatsregierung.

Außer den bisher erörterten Merkmalen gehört nach Art. 1 noch ein Drittes zum Begriff des Beamten im Sinne des Beamtengesetzes. Entweder muß die betreffende Person einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenkasse angehören, oder sie muß durch Anordnung der Staatsregierung als Beamter im Sinne des Beamtengesetzes erklärt sein.

Was zunächst die Bedingung des Enthaltenseins in der Gehaltsordnung anlangt, so liegt hier die Bedeutung auf dem Gebiete des Gehaltsregulativs. Jedermann, der auf Grund einer Entschließung des Königs oder einer vom König ermächtigten Behörde zum Staatsdienstverhältnis berufen wird und in einer Klasse des Gehaltsregulativs aufgeführt ist, wird ohne weiteres Beamter im Sinne des Beamtengesetzes. Da durch die Gehaltsordnung von Jahre 1908 die Gehaltsverhältnisse beinahe aller bisher pragmatischen Beamten und nicht pragmatischen Beamten und Bediensteten neu geregelt worden sind, trifft fast auf alle diese Beamten die Begriffsbestimmung des Art. 1

„Zugehörigkeit zu einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse" zu.

Die Möglichkeit, Personen als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes zu erklären, mußte der Regierung vorbehalten bleiben, weil bei Schaffung des Gesetzes unmöglich der Kreis von Personen ein für allemal festgelegt werden konnte, auf die einzelne Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen. Von diesem Rechte kann z. B. zweckmäßiger Weise Gebrauch gemacht werden bei Staatsdienstaspiranten, die in versicherungspflichtigen Betrieben beschäftigt sind, um auf sie die Vorschriften der Unfallfürsorge anwenden zu können, oder bei Militärbeamten, um sie während der Zeit ihrer informatorischen Beschäftigung oder der Probedienstleistung der Beamtendisziplin zu unterwerfen.

Das Recht der Staatsregierung, Personen zu Beamten im Sinne des Beamtengesetzes zu erklären, ist grundsätzlich unbeschränkt. Ihre Befugnis zur Verleihung der Beamteneigenschaft ist allein durch die Bestimmungen des Beamtengesetzes selbst und die Gehaltsordnung begrenzt; denn selbstverständlich kann die danach bereits bestehende Beamteneigenschaft durch eine „Anordnung der Staatsregierung" nicht betroffen werden.

Die Zuständigkeit zur Ernennung der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes ist durch Art. 4 B.-G. und §§ 1 und 2 der oben angeführten Vollzugsverordnung vom 10. Dez. 1908 geregelt. Nach Art. 4 erfolgt die Ernennung jener etatsmäßigen Beamten, die eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Berufsbildung nachzuweisen haben, in der Regel durch den König. Hierunter fallen nach den bezeichneten Vollzugsvorschriften die Beamten der Klassen 1 mit 13 der Gehaltsordnung. Die übrigen Beamten werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt

ist, durch die Ministerien oder die von diesen ermächtigten Behörden ernannt. Eine Bestimmung, nach der auch die Ernennung von Beamten, die nicht der Gehaltsklasse 1 mit 13 angehören, durch den König vorgeschrieben ist, enthält Art. 60 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgerichts-Verfassungsgesetz vom 23. Februar 1879. Da die Vorschriften dieses Gesetzes nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 222 Abs. 2 B.-G. mit Ausnahme der in Art. 222 B.-G. vorgenommenen Änderungen aufrecht erhalten sind, werden die den Klassen 14 und 17 der Gehaltsordnung angehörenden Obersekretäre und Sekretäre an den Gerichten und Staatsanwaltschaften auch fernerhin vom König ernannt. Die Zuständigkeit für die Ernennung der Beamten der Klassen 14—30 —mit Ausnahme der Obersekretäre und Sekretäre der Gerichte und Staatsanwaltschaften — ist in den einzelnen Verwaltungszweigen verschieden geregelt.

Als Anordnung der Staatsregierung, durch die ausgesprochen wird, daß Personen als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes zu erachten sind, haben natürlich auch die Gesetze zu gelten, was von Bedeutung ist bezüglich der besonderen Bestimmungen des Beamtengesetzes, durch die einzelne Beamte als etatsmäßige oder nichtetatsmäßige Beamte im Sinne des Beamtengesetzes erklärt werden. Hierher gehören Art. 186 betr. Beamte der Versicherungskammer und des Wasserversorgungsbureaus, Art. 188 betr. Beamte der aus Kreisfonds unterhaltenen Mittelschulen, Art. 192 ff. betr. Beamte der Militärverwaltung und Art. 205 betr. Eichmeister, sowie Steuer- und Gemeinde-Einnehmer. Selbstverständlich sind alle diese Personen ohne weiteres Beamte im Sinne des Art. 1.

Mit den vorstehend behandelten Merkmalen ist der Begriff des Beamten im Sinne des Art. 1 erschöpft. Andere Begriffsmerkmale, die man gemeinhin mit dem Ausdruck „Beamter" verknüpft, werden wohl in der Regel auch bei den Beamten im Sinne des Art. 1 zutreffen, jedoch ist das Vorhandensein der Beamteneigenschaft im Sinne des Art. 1 durch andere Voraussetzungen als die bisher erörterten nicht bedingt. Insbesondere ist es nicht erforderlich, daß die betreffende Person ein Diensteinkommen bezieht, oder daß ihr die Verwaltung eines bestimmten Amtes übertragen ist. Fälle der letzteren Art werden zwar selten vorkommen, sind aber doch denkbar, z. B. wenn ein im Reichsdienst verwendeter Staatsdienstaspirant als Beamter ernannt wird, aber trotzdem im Reichsdienst verbleibt. Noch weniger ist es selbstverständlich von Bedeutung, ob der Betreffende im Falle der Besoldung sein Gehalt aus der Staatskasse oder irgend einer anderen öffentlichen Kasse bezieht.

IV. Abschnitt.

§ 8.

Nichtetatsmäßige Beamte.

Diejenigen Personen, bei denen die bisher dargelegten Begriffsmerkmale zutreffen, fallen zunächst unter die Bestimmung des Art. 1. Allein auch auf diejenigen Personen, die sich in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse zum Staate befinden und einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören, deren Ernennung aber in der in Art. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Form erfolgt ist, die etatsmäßigen Beamten, findet Art. 1 Anwendung, wie im nächsten Abschnitt noch des näheren auszuführen sein wird.

Alle diese Beamten zusammen, diejenigen, die lediglich unter die Begriffsbestimmung des Art. 1 fallen und diejenigen, auf die auch Art. 2 zutrifft, bilden die beiden Hauptgruppen von Beamten nach dem neuen Gesetz.

Im Gegensatz zu den etatsmäßigen Beamten können diejenigen Personen, die sich in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse zum Staate befinden und einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören oder, ohne einer solchen Beamtenklasse anzugehören, durch Anordnung der Staatsregierung als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes erklärt sind, als nichtetatsmäßige oder außeretatsmäßige Beamte bezeichnet werden. Nur von ihnen soll zunächst kurz die Rede sein.

Bei Beurteilung ihrer rechtlichen Stellung hat man davon auszugehen, daß die Einteilung in etatsmäßige und nichtetatsmäßige Beamte nur getroffen werden mußte, weil unmöglich das ganze Gesetz auf alle Beamten erstreckt werden kann, so namentlich nicht die Bestimmungen über Gehalt, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auf Personen, die überhaupt keine Besoldung beziehen, während doch eine Reihe von Bestimmungen auch auf die anderen Anwendung finden muß, so besonders die allgemeinen Vorschriften über die Pflichten der Beamten und über die Ahndung von Pflichtverletzungen.

Demgemäß gelten für die nichtetatsmäßigen Beamten namentlich die lästigen Bestimmungen des Gesetzes. Es sind dies insbesondere, wie gesagt, die Bestimmungen im II. Abschnitt über die Pflichten der Beamten, dann vom VII. Abschnitt die Art. 102—104 betr. die Dienstaufsicht, die Erteilung von Ermahnungen und Warnungen und die Zwangsmittel, weiter von den Vorschriften, die sich auf andere, als auf widerrufliche aktive Beamte beziehen, die dienststrafrechtliche Bestimmungen enthaltenden Art.

164, 168 und 169, ferner die Vorschriften des VIII. Abschnittes über vorläufige Dienstenthebung und endlich der X. Abschnitt betr. das Verfahren bei Ersatzzuweisungen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche des Staates gegen Beamte.

Für die Regelung ihrer Rechte sind maßgebend Art. 8 Abs. 1 betr. den Anspruch auf Umzugskosten, wenn ihnen ohne ihr Ansuchen eine andere Amtsstelle übertragen wird und Abs. 2, wonach bei Lösung des Dienstverhältnisses seitens des Staates ein Anspruch auf Weiterbezahlung des bereits verdienten Gehaltes mindestens für die Dauer von 3 Monaten besteht. Auch der VI. Abschnitt über Unfallfürsorge findet auf die nichtetatsmäßigen Beamten Anwendung. Ferner können sie nach Maßgabe des Art. 10 ihre Entlassung aus dem Staatsdienste verlangen, und endlich ist ihnen und ihren Hinterbliebenen die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche aus ihrem Dienstverhältnis auf Grund der Bestimmungen des IX. Abschnittes ermöglicht.

V. Abschnitt.

Etatsmäßige Beamte.

§ 9.

Begriff des Art. 2.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß auch dem Beamtenbegriff des Art. 2 zunächst die Begriffsmerkmale des Art. 1 wesentlich sind.

Art. 2 lautet:

„Etatsmäßige Beamte sind diejenigen Beamten, die einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören und in den in dem Art. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen ernannt sind".

Da Art. 2 den Begriff des Beamten („Etatsmäßige Beamte sind diejenigen Beamten") voraussetzt, während Art. 1 von „Personen" spricht, denen Beamteneigenschaft zukommt, so ergibt sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes, daß Beamte im Sinne des Art. 2 nur solche Personen sein können, auf die auch die Begriffsbestimmung des Art. 1 zutrifft. M. a. W. der Beamtenbegriff des Art. 2 verhält sich zu demjenigen des Art. 1 wie die Spezies zum Genus; damit übereinstimmend auch die Anordnung des Gesetzestextes.

Zum Begriff des Art. 2 ist also zunächst die Erfüllung der drei Bedingungen des Art. 1 erforderlich, d. h. die betreffende Person muß sich in einem Dienstverhältnisse zum Staate befinden, vom König oder einer von ihm ermächtigten Behörde angestellt sein und einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören. Außerdem stellt Art. 2 als weiteres Erfordernis die Ernennung in den in Art. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen auf.

Nach der Bestimmung des Art. 5 Abs. 1 erfolgt die Ernennung der etatsmäßigen Beamten durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Dieser Bestellungsurkunde selbst sind wiederum verschiedene Merkmale eigen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zum Teil nur vorhanden sein sollen, zum Teil absolut notwendige Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Ernennung sind.

Nicht wesentlich ist die Angabe des Gehaltes in der Urkunde. Dies ergibt sich aus dem Charakter der Bestimmung des Art. 26 Abs. 2 als „Sollvorschrift", wo es heißt: „Der Gehalt des Beamten soll in die ihm zu behändigende Urkunde (Art. 5 Abs. 1) aufgenommen werden".

Der in Art. 5 Abs. 1 selbst vorgeschriebene Inhalt

der Urkunde ist indessen unbedingte Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Ernennung zum etatsmäßigen Beamten. Demnach muß die Urkunde den Zeitpunkt angeben, von dem an die Ernennung wirksam wird, und sodann die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß die Ernennung in etatsmäßiger Eigenschaft erfolgt. Fehlen diese Angaben oder nur eine derselben, so ist die betreffende Person durch Aushändigung der Urkunde (Art. 5 Abs. 2) nicht etatsmäßiger Beamter geworden, für sie kann nur möglicherweise, nämlich wenn im übrigen die Erfordernisse des Art. 1 zutreffen, die Beamteneigenschaft des Art. 1 begründet worden sein.

Diese Folgerung ergibt sich aus der Fassung des Art. 5 Abs. 1: „worin . . . . zu bezeichnen und anzugeben ist, ...". Sollten die Angaben des Zeitpunktes und der ausdrücklichen Erklärung zum etatsmäßigen Beamten keine unerläßliche Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Ernennung bilden, so wäre nicht abzusehen, warum nicht auch hier die Form der Sollvorschrift (vergl. Art. 26 Abs. 2) gewählt worden ist.

Bedenken wegen der bei Nichtbeachtung sich ergebenden Konsequenzen, insbesondere weil der Zeitpunkt mangels einer Angabe in der Urkunde selbst leicht festgestellt werden könnte, vermögen die Bedeutung der Fassung des Gesetzes nicht zu ändern (vergl. auch Reindl Art. 5 Abschn. 2; im Ergebnis gleich Keil § 9, letzter Absatz; anderer Meinung Freilinger, S. 367, 368).

In diesem Zusammenhang ist noch auf eines hinzuweisen: Wie bei Darlegung des Beamtenbegriffes nach Art. 1 (oben § 7) bereits bemerkt wurde, haben als etats-

mäßige Beamte auch alle diejenigen zu gelten, die nicht in dem allgemeinen Gehaltsregulativ aufgeführt sind, weil ihre Gehaltsverhältnisse in besonderen Gehaltsordnungen geregelt sind, die jedoch im Beamtengesetz selbst zu etatsmäßigen Beamten erklärt sind. Voraussetzung ist natürlich auch bei ihnen, daß sie in den in Art. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen ernannt werden. Hierher gehören die schon erwähnten Beamten der Versicherungskammer und des Wasserversorgungsbureaus, Art. 186, der aus Kreisfonds unterhaltenen Mittelschulen, Art. 188, die von der Bestimmung des Art. 193 betroffenen Beamten der Militärverwaltung, ferner die mit der Militärseelsorge besonders betrauten Geistlichen, Art. 203.

Des Weiteren gelten nach der Vorschrift des Art. 208 als etatsmäßige Beamte alle im Dienste befindlichen Beamten und Bediensteten, die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes in pragmatischer oder in nichtpragmatischer Diensteigenschaft angestellt waren, unter der Voraussetzung, daß sie aus einer in den bisherigen Gehaltsordnungen für die pragmatischen Beamten oder für die nichtpragmatischen Beamten und Bediensteten vorgesehenen Beamtenklasse in eine in der neuen Gehaltsordnung aufgeführte Beamtenklasse nach Maßgabe des Art. 211 übergeleitet werden oder worden sind.

Bezüglich einer Reihe von Beamten ist die Verleihung der Etatsmäßigkeit königlicher Entschließung oder Verordnung vorbehalten, vergl. im Einzelnen die Art. 189, 190, 191, 210.

§ 10.

Rechtliche Stellung gegenüber derjenigen der nichtetatsmäßigen Beamten. — Begriff des etatsmäßigen Beamten nach dem neuen bayerischen Beamtengesetz im Verhältnis zum Begriff „etatsmäßiger Beamter" im Reich und in anderen Bundesstaaten.

Im Gegensatz zum nichtetatsmäßigen Beamten, dessen Dienstverhältnis in der Hauptsache eine Summe von Pflichten begründet, denen nur ein äußerst beschränktes Maß von Rechten gegenübersteht, stellt der etatsmäßige Beamte den Vollbeamten, den Staatsdiener nach dem früherem Rechte dar, auf den auch die vorzugsweisen Rechte einräumenden Bestimmungen, so besonders der III. Abschnitt über Diensteinkommen und der V. Abschnitt über Fürsorge für die Hinterbliebenen Anwendung finden.

Der Ausdruck „etatsmäßige Beamte" schließt sich an die im Reich und in anderen Bundesstaaten übliche Bezeichnung an und wurde hauptsächlich gewählt, um die Anwendung der reichsgesetzlichen Vorschriften, soweit sie auch für die bayerischen Staatsbeamten gelten, möglichst zu erleichtern. Während jedoch dort als etatsmäßige Beamte nur solche anzusehen sind, die eine in den Besoldungsetats aufgeführte Amtsstelle innehaben, sind nach Art. 2 des bayerischen Beamtengesetzes etatsmäßige Beamte auch diejenigen Beamten, welche einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehören und in den in Art. 5 Abs. 1 vorgeschriebenen Formen ernannt sind, „denen aber eine Amtsstelle übertragen ist, für die budgetmäßige Mittel in den Besoldungsetats nicht zur Verfügung gestellt sind". Man kann diese Beamten in Anlehnung an die bisher schon bei den pragmatischen

Beamten üblich gewesene Bezeichnung als etatsmäßige Beamte außer dem Status (extra statum) bezeichnen. Diese etatsmäßigen Beamten extra statum sind aber nicht außeretatsmäßige Beamte im Sinne des Beamtenrechtes des Reichs und anderer Bundesstaaten, sondern haben die vollen Rechte der etatsmäßigen Beamten, insbesondere auf Gehalt Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung; der Umstand, daß für die Amtsstelle budgetmäßig keine Mittel zur Verfügung gestellt sind, ist lediglich eine zwischen der Staatsregierung und dem Landtag, von dem nachträglich die Mittel angefordert werden, auszutragende Sache, berührt aber die Rechte des Beamten nicht (Reindl S. 13).

§ 11.

Voraussetzungen für die Ernennung.

Art. 3 lautet: Zum etatsmäßigen Beamten soll nur ernannt werden, wer

1. die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt oder mit der Ernennung erwirbt,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
3. der Militärpflicht und im Falle der Aushebung der aktiven Dienstpflicht genügt hat.

Nach Ziff. 1 ist also nicht bayerische Staatsangehörigkeit für die Ernennung zum etatsmäßigen Beamten erforderlich, sondern nur Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit oder deren Erwerb mit der Ernennung. Für das erstere Erfordernis ist maßgebend Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reiches, wonach für ganz Deutschland ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung besteht, daß der Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln ist, und § 2 des Reichsgesetzes über die Erwerbung und

den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (in der Fassung des Art. 41 E.G.B.G.B.), der die Gründe des Erwerbes der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat aufstellt. Der in Ziff. 5 dieses § 2 aufgestellte Grund der Naturalisation von Ausländern findet eine Ergänzung in § 9 Abs. 2 des gleichen Gesetzes. Nach dieser Gesetzesvorschrift wird „die Stelle der Naturalisations- bezw. Aufnahmsurkunde durch eine von der Regierung oder von einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaates vollzogene oder bestätigte Bestallung für einen in den unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst aufgenommenen Ausländer oder Angehörigen eines anderen Bundesstaates vertreten, sofern nicht entgegenstehender Vorbehalt in der Bestallung ausgedrückt wird." Danach erwerben diejenigen Beamten, die in den Formen der Art. 4 und 5 B.G. und des § 2 der Allerh. Verordnung vom 10. Dez. 1908 ernannt sind, ohne weiteres auch die bayerische Staatsangehörigkeit.

Der Wortlaut des Gesetzes „mit der Ernennung" läßt keinen Zweifel darüber, daß dann, wenn die Ernennung eines Ausländers seitens des Königs oder einer Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde erfolgt, der eben durch die Ernennung bewirkte, also gleichzeitige Erwerb der bayerischen Staatsangehörigkeit genügend ist, während sonst die Ernennung zum etatsmäßigen Beamten von deren bereits vorhandenen Besitz abhängig gemacht wird.

Die Vollendung des 21. Lebensjahres ist als Voraussetzung aufgestellt, um zu verhüten, daß Personen zu etatsmäßigen Beamten ernannt werden, die noch nicht über die Rechte eines Volljährigen verfügen, und außerdem zur Ermöglichung eines Ausgleiches gegenüber denjenigen Personen, die erst nach einer langjährigen wissenschaftlichen Vorbildung zur Anstellung gelangen können.

Mit der Erfüllung der unter Ziff. 3 normierten Bedingungen soll ebenfalls nur einem praktischen Bedürfnis genügt werden, nämlich daß keine Personen angestellt werden, die unter Umständen kurz nach der Ernennung an der Ausübung ihres Amtes verhindert würden.

Der Wortlaut charakterisiert den Art. 3 zu einer sog. Sollvorschrift. Daraus folgt, daß an sich die darin aufgestellten Voraussetzungen für die Ernennung gegeben sein müssen, daß aber einer gleichwohl ohne Erfüllung der drei Voraussetzungen erfolgenden Ernennung die Rechtswirksamkeit nicht zu versagen ist.

§ 12.

Stabilität und Widerruflichkeit des Dienstverhältnisses.

Während das Dienstverhältnis der nichtetatsmäßigen Beamten dauernd widerruflich ist, unterscheidet man bei den etatsmäßigen widerrufliche und unwiderrufliche Beamte. Ein Teil der etatsmäßigen Beamten wird sofort in unwiderruflicher Weise ernannt; das Dienstverhältnis der übrigen wird erst nach Umfluß einer bestimmten Zeit unwiderruflich.

Die in Abteilung A des dem Gesetz als Anlage I beigefügten Verzeichnisses aufgeführten Beamten, d. s. die Richter der ordentlichen Gerichte, die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes, die Mitglieder des obersten Rechnungshofes mit Rücksicht auf die Besonderheit ihrer Stellung und die ständigen Mitglieder des Landesversicherungsamtes im Hauptamte, sind sofort mit ihrer Ernennung unwiderruflich.

Nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von drei Jahren erlangen die in Abteilung B der Anlage I aufgezählten

Beamten Unwiderruflichkeit. Es sind dies solche, die vor ihrer Anstellung eine höhere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Vorbildung durchmachen mußten. Im Gegensatz hierzu wird das Dienstverhältnis der Beamten ohne solche höhere Berufsbildung erst nach einer etatsmäßigen Dienstzeit von zehn Jahren unwiderruflich. Zu dieser letzteren Klasse gehören alle nicht in Abteilung A oder B der Anlage I aufgeführten Beamten.

Über die Widerruflichkeit bezw. Unwiderruflichkeit des Dienstverhältnisses bei einzelnen Beamtenklassen enthält das Gesetz besondere Vorschriften, vergl. die Art. 182, 186, 188, 189, 191, 195, 203, 205, 206.

Die Wirkungen der Unwiderruflichkeit im Gegensatz zur Widerruflichkeit beruhen in der Hauptsache darin, daß unwiderrufliche Beamte

1. ohne ihr Ansuchen eine andere Amtsstelle nur übertragen erhalten können, wenn sie in etatsmäßiger Weise übertragen wird, ihrer Berufsbildung entspricht und damit weder eine Zurücksetzung im Range noch eine Schmälerung des Gehaltes verknüpft ist, Art 9 Abs. 1,
2. zur Strafe auf eine andere Amtsstelle von gleichem oder geringerem Rang und Gehalt nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens versetzt werden können, Art 108, Z. 1, Art. 109,
3. nur unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes aus organisatorischen oder dienstlichen Rücksichten einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können,
4. nur in den Fällen des Art. 171 und 172 unter teilweiser Kürzung ihres Gehaltes vorläufig vom Dienste enthoben werden können bei gleichzeitiger Wahrung aller ihrer Rechte gemäß Art. 170,

5. ihnen unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand und im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand ein Rechtsanspruch auf Ruhegehalt zusteht, Art. 47, 52, 176,
6. ihnen nach Versetzung in den Ruhestand die Weiterführung des Titels nur im Wege des Disziplinarfahrens entzogen werden kann, Art. 70 Abs. 2, 167,
7. sie ebenfalls nur im Wege des Disziplinarverfahrens aus dem Staatsdienst entlassen werden können, Art. 9 Abs. 2, 110 und 118,
8. ihren Hinterbliebenen ein Rechtsanspruch auf Witwen- und Waisengeld in bestimmter Höhe zusteht, Art. 73 ff, 176 Abs. 1.

Bemerkt sei schließlich, daß die in Art. 6 Abs. 2 u. 3 vorgeschriebenen Fristen für die Erlangung der Unwiderruflichkeit aus besonderen Gründen nach Maßgabe des Art. 7 abgekürzt werden können. Diese Möglichkeit mußte vorgesehen werden, um Personen, die schon auf eine hervorragende anderweitige Tätigkeit zurückblicken, oder an deren Anstellung wegen ihrer besonderen Tüchtigkeit viel gelegen ist, nicht unbilligerweise noch eine längere Probezeit nach der Ernennung auferlegen zu müssen. Die Bedeutung und Notwendigkeit dieser Bestimmung erhellt beispielsweise sehr klar bei der Berufung eines auswärtigen Hochschulprofessors an eine bayrische Hochschule.

6. Abschnitt.

§ 13.

Beamte im weiteren Sinne.

Unter den beiden Gruppen von Beamten, deren rechtliche Stellung bisher geschildert wurde, sind nicht alle Personen begriffen, deren Dienstverhältnisse durch das

Beamtengesetz geregelt werden sollen. Auf die der Staatsregierung in Art. 1 eingeräumte Möglichkeit, alle Personen, die in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehen, dadurch dem Gesetze zu unterwerfen, daß sie zu Beamten im Sinne des Beamtengesetzes erklärt werden, wurde bereits hingewiesen. Aus mannigfachen Gründen kann es jedoch nicht angezeigt erscheinen, diesen Weg einzuschlagen. Um nun solche nicht als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes erklärte, aber doch in einem Dienstverhältnisse zum Staate stehende Personen der Dienstgewalt des Staates zu unterstellen, ist durch Art. 25 B.G. die Anwendbarkeit verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vorgeschrieben auf

1. die Staatsdienstaspiranten, die nicht als Beamte im Sinne des Art 1 erklärt sind,
2. diejenigen Personen, die ohne als Beamte im Sinne des Art 1 erklärt zu sein, mit den Verrichtungen solcher Beamten ständig oder vorübergehend betraut sind.

Die Staatsdienstaspiranten waren schon vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes keine Staatsdiener, Staatsbeamte im staatsrechtlichen Sinne. Es ist ihnen kein durch das öffentliche Recht begrenzter Kreis von staatlichen Geschäften zugewiesen. Sie sind Personen, die zum Zwecke der Vorbereitung für ihren künftigen Beruf in informatorischer Weise bei den einschlägigen Behörden beschäftigt werden. Dabei stehen sie zu den mit ihrer Ausbildung befaßten Beamten in einem Gewaltverhältnis, das ganz ähnlich ist demjenigen, wie es zwischen dem Staat und den Beamten im Sinne des Beamtengesetzes besteht, bei dem sich auf der einen Seite ein Befehlender befindet auf der anderen ein Gehorchender, und bei dem es sich ebenfalls um die Erfüllung von Aufgaben, um Leistung von Diensten handelt, die die Zeit, die Kraft

und die Persönlichkeit des die Dienste leistenden durchaus in Anspruch nehmen. Der im Vorbereitungsdienst stehende Staatsdienstaspirant kann von dem mit seiner Information betrauten Beamten ein Amt oder ein Amtsgeschäft übertragen erhalten, kann zu einer bestimmten Amtsverrichtung herangezogen werden, z. B. der Rechtspraktikant durch die Verwendung als stellvertretender Gerichtsschreiber. Solange der Staatsdienstaspirant mit einer solchen Amtsverrichtung betraut ist, finden auf ihn, zu seinen Gunsten wie zu seinen Lasten, alle Normen Anwendung, die auf die Verwaltung des betreffenden Amtes, die rechtmäßige Ausübung des Amtes Bezug haben. Er genießt z. B., so lange er sich in der rechtmäßigen Ausübung befindet, den Schutz der §§ 113, 114 R.St.G.B.; eine an ihm verübte Beleidigung kann auch durch Strafantrag seines amtlichen Vorgesetzten verfolgt werden, § 196 R.St.G.B.; an ihm kann das Vergehen des § 333 R.St.G.B. (Bestechung) begangen werden, und er selbst hinwiederum kann sich einer Reihe von Verbrechen und Vergehen schuldig machen, die im 28. Abschnitte des R.St.G.B. als Verbrechen und Vergehen im Amte zusammengefaßt sind. Oppenhoff zu § 359 R.St.G.B., der den Begriff des Beamten im Sinne des R.St.G.B. aufstellt, Note 14: „Eine bei einer Behörde beschäftigte Person kann bald als Beamter tätig sein, bald nicht. Das gilt von den zur eigenen Ausbildung angenommenen oder beschäftigten Personen, welchen der amtliche Charakter nicht in bleibender Weise beigelegt ist; sie sind Beamte, sobald sie eine Funktion der Staatsgewalt selbst ausüben oder bei einer solchen in wesentlicher Weise mitwirken, z. B. wenn sie bei einer amtlichen Verhandlung das Protokoll führen und mitvollziehen.“ Allein wie nach dem bisherigen sind, wie oben schon angedeutet wurde,

auch nach dem neuen Recht die strafrechtlichen Begriffe Amt und Beamter für die staatsrechtliche Begriffsbestimmung überhaupt nicht maßgebend.

Wenn man nun auch die Staatsdienstaspiranten nicht als Beamte im staatsrechtlichen Sinne anzusehen hat, so ergibt sich doch aus den bisherigen Ausführungen ganz deutlich, daß sie nicht als Personen in Betracht kommen, die nur in einem rein privatrechtlichen, sondern als solche, die in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisse zum Staate stehen, und auf solche Personen soll, auch ohne daß sie als Beamte im Sinne des Beamtengesetzes erklärt zu werden brauchen, eine Reihe von Bestimmungen des Beamtengesetzes Anwendung finden.

Die oben unter Ziff. 2 der von Art. 25 B.G. betroffenen Personen aufgeführten sind die von den Motiven (zu Art. 25) so bezeichneten „Funktionäre". Das sind einmal solche Personen, die zwar ständig den Dienst eines Beamten versehen, vorerst aber noch nicht zum Beamten im Sinne des Art. 2 ernannt wurden, weil sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie dies beispielsweise häufig der Fall ist bei dem Kanzleipersonale der Gerichte und äußeren Behörden. Außerdem zählen dazu die bei Staatsbetrieben mit wechselnder Inanspruchnahme, so namentlich im Bereiche der Militärverwaltung beschäftigten Personen, die, und zwar wiederum nicht bloß auf Grund rein privatrechtlichen Vertrages entweder ständig, aber ohne die Anwartschaft auf die Ernennung zum etatsmäßigen Beamten, auf Kündigung oder nur vorübergehend für die Dauer des erhöhten Betriebes angenommen werden.

Mit dem in den Motiven (ebenfalls zu Art. 25) vorgeschlagenen Ausdruck mögen alle die unter Ziff. 1 und

2 begriffenen Personen, als „Beamte im weiteren Sinne" bezeichnet werden.

Was nun ihre rechtliche Stellung anlangt, so werden sie ebenso wie die Beamten vor ihrem Diensteintritt auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet (Art. 25). Sie sind gehalten zur gewissenhaften Wahrnehmung der ihnen obliegenden Amtspflicht, zur Beobachtung eines würdigen Verhaltens in und außer dem Amte (Art. 11), zur Wahrung des dienstlichen Gehorsams (Art. 12 Abs. 1 und 2) und des Dienstgeheimnisses (Art 14). Die Teilnahme an einem Vereine, dessen Zwecke oder Bestrebungen den staatlichen oder dienstlichen Interessen zuwiderlaufen, ist ihnen untersagt (Art. 16). Eine beabsichtigte Eheschließung haben sie rechtzeitig der zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen oder die vorgeschriebene Erlaubnis einzuholen (Art. 17). Titel, Ehrenzeichen, Gehalte, Belohnungen und Geschenke dürfen sie nur unter den im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen annehmen (Art. 20). Das gleiche gilt für die Übernahme von Nebenämtern und Nebengeschäften (Art. 18 Abs. 1), sowie für die Wahl des Wohnsitzes (Art. 21). Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung der Amtspflicht sind sie gleich den Beamten dem Staate schadensersatzpflichtig (Art. 13), wobei auch das Verfahren bei Ersatzzuweisungen auf sie Anwendung findet (Art. 179, 180). Für dienstliche Verfehlungen haben sie nach den Vorschriften der Art. 105 - 107, 111—117 Strafen zu gewärtigen mit der Maßgabe, daß gegen sie Geldstrafen bis zum Betrage von 100 Mk. verhängt werden können (Art. 165). Gegen die in Art. 25 bezeichneten Personen kann, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, wegen einer Verletzung der Pflicht der Amtsverschwiegenheit auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses eine Geldstrafe

bis zum Betrage von 600 Mk. im Disziplinarverfahren verhängt werden (Art. 168, 169). Auch die von der Staatsregierung über die Regelung der Sonntagsruhe und des Urlaubs erlassenen Vorschriften finden auf sie Anwendung (Art. 22 Abs. 1). Ein Anspruch auf Urlaub steht ihnen jedoch nicht zu.

7. Abschnitt.

§ 14.

Besondere Stellung des weiblichen Geschlechtes.

Für die Erlangung der Beamteneigenschaft nach dem Beamtengesetz ist männliches Geschlecht nicht Voraussetzung. Es können daher auch weibliche Personen die Zugehörigkeit zu den einzelnen Beamtengruppen erlangen, soweit sie überhaupt zu den öffentlichen Ämtern zugelassen sind. In der Gehaltsordnung vom 6. Sept. 1908 sind auch bereits weibliche Beamte vorgesehen; erwähnt seien nur beispielsweise als die hauptsächlich in Betracht kommenden die berufsmäßig vorgebildeten vollbeschäftigten Postagentinnen und Telephonistinnen.

Auf weibliche Personen, die als Beamte angestellt sind, finden grundsätzlich alle Bestimmungen des Gesetzes Anwendung, soweit sich nicht aus dem Inhalt einer Vorschrift von selbst ergibt, daß sie nur auf männliche Personen anwendbar sein kann, wie dies z. B. bei einer militärdienstliche Verhältnisse regelnden Bestimmung der Fall ist.

Aus dienstlichen Rücksichten mußten indessen noch einige besondere Vorschriften bezüglich der weiblichen Beamten geschaffen werden:

Nach Art. 206 Abs. 1 Ziff. 1 B.G. wird mit ihrer Verehelichung das Dienstverhältnis dauernd widerruflich, auch wenn es bereits unwiderruflich war. In der

Regel werden ja nur weibliche Personen unverheirateten Standes als Beamte angestellt und geführt werden. Wurde ihnen aber, weil keine dienstlichen Bedenken entgegenstanden, die nach Art. 17 Abs. 1 B.G. und § 6 der Kgl. Allerh. Verordnung vom 10. Dez. 1908, den Vollzug des Beamtengesetzes betreffend, vorgeschriebene Erlaubnis gleichwohl erteilt, so soll damit doch gleichzeitig die Wirkung verbunden sein, daß sie fernerhin die Unwiderruflichkeit ihres Dienstverhältnisses nicht mehr erlangen können, oder aber, daß dieses, wenn es bereits unwiderruflich war, wieder für immer widerruflich wird. Diese Bestimmung ist erforderlich, weil bei einem verehelichten weiblichen Beamten späterhin leicht Umstände eintreten können, unter denen die Auflösung ihres Dienstverhältnisses angezeigt erscheint, die bei Bestehen der Widerruflichkeit nur durch Versetzung in den Ruhestand unter den gesetzlichen Voraussetzungen oder im Wege des Disziplinarverfahrens herbeigeführt werden könnte.

Nach Art. 206 Abs. 1 Ziff. 1 B.G. ruht bei ihnen für die Dauer der Ehe ein Anspruch auf Ruhegehalt. Diese Vorschrift ist begründet durch die bestehende Unterhaltspflicht des Mannes gegenüber der Frau nach Maßgabe des § 1360 Abs. 1 B.G.B.

Auf ähnlichen Gesichtspunkten beruhen die Bestimmungen der Ziff. 3 und 4 des Art. 206 B.G. wonach:

> „im Falle durch die Ehe ein Anspruch auf Witwengeld aus der Staats- oder einer sonstigen öffentlichen Kasse erworben wurde, der Ruhegehalt nur soweit gewährt wird, als er das Witwengeld übersteigt, den Kindern ein Anspruch auf Waisengeld nicht zusteht."

Die Hinterbliebenenfürsorge soll eine Ergänzung der vorherbestandenen Familienfürsorge des Beamten bilden.

Eine solche Fürsorge ist angezeigt für die Hinterbliebenen von männlichen Beamten, dagegen nicht berechtigt gegenüber den hinterbliebenen Kindern oder gar dem hinterbliebenen Ehemann eines weiblichen Beamten, namentlich ist ja den Kindern gegenüber der Vater schon nach § 1606 Abs. 2 B.G.B. unterhaltspflichtig.

8. Abschnitt.

§ 15.

Beamte, die nicht unter das Beamtengesetz fallen.

Zum Schluß interessiert nun noch die Frage: Werden von dem neuen Beamtengesetz alle bayerischen Staatsbeamten betroffen oder gibt es auch weiterhin Beamte, die nicht darunter fallen? Die Frage ist im letzteren Sinne zu beantworten. Das Beamtengesetz findet keine Anwendung auf:

1. die Notare:

Sie sind öffentliche Diener im staatsrechtlichen Sinn, vom König auf Lebenszeit ernannte Beamte. Sie führen durch Vollmacht des Herrschers staatliche Verwaltungsgeschäfte und üben insbesondere Herrschaftsbefugnisse als Urkundspersonen und Zwangsvollstreckungsbeamte aus.

Ihre dienstlichen Verhältnisse sind jedoch durch ein besonderes Gesetz, das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899, geregelt.

2. Die Volksschullehrer.

Die Volksschulen sind nach der herrschenden Meinung und nach Auffassung der Staatsregierung Anstalten gemischten Charakters. Sie erscheinen verwaltungsrechtlich überwiegend als Staatsanstalten, während sie finanzrechtlich Gemeindeanstalten sind bei weitgehender subsidiärer Beteiligung der Kirche und des Staates an der Bedarfs-

deckung. Allein trotz des gemischten Charakters der Volksschule ist daran festzuhalten, daß die Lehrer an den Volksschulen im Staatsdienst stehen, Staatsbeamte sind. Ihr Dienstverhältnis ist durch Vertrag mit dem Staate begründet, wenn es auch zunächst nur vermögensrechtliche Wirkungen für die Gemeinde, Ansprüche des Lehrers gegen dieselbe herbeiführt (vergl. Englmann-Stingl § 81 Abschn. 3, Seydel § 390, Seiler I. Abschn. Nr. II, S. 66 ff. und die dort angegebene für und gegen sprechende Literatur). Englmann-Stingl a. a. O.: „Dienstherr ist der Staat, nicht die Gemeinde; der Volksschullehrer, der von der Regierung auf eine andere Schulstelle versetzt wurde — vielleicht gegen seinen und der Gemeinde Willen — hat nicht den Dienstherrn gewechselt und ist nicht in ein neues Dienstverhältnis getreten. Die Volksschullehrer stehen vielmehr unter der Aufsicht der staatlichen Schulbehörden und üben ihren Beruf in der Gemeinde vermöge staatlicher Übertragung oder Genehmigung, wie denn die Volksschulen überhaupt nach staatlicher Anordnung organisierte Anstalten und zunächst zwar den Gemeinden, zugleich aber auch den Zwecken des Staates und der Kirche zu dienen bestimmt sind."

Die rechtliche Stellung der Volksschullehrer ist im großen und ganzen im Verordnungswege geregelt. Ein Volksschulgesetz besitzt Bayern bisher nicht, jedoch ist beabsichtigt, die Ordnung der Dienstverhältnisse der Volksschullehrer in einem eigenen Gesetz, möglichst im Anschluß an das Beamtengesetz zu regeln (Motive zum Beamtenges. S. 83).

Anders verhält es sich mit den Lokal- und Distriktsschulinspektoren. Auch sie üben ihr Amt kraft staatlichen Amtsauftrages, nicht in Betätigung ihrer geistlichen Stellung aus. Wenn ihnen nun aber die Eigenschaft als

Schulinspektoren auch nur im Nebenamt zusteht, sie also nur in nebenamtlicher Funktion Beamte des Staates sind, so sind sie doch der Disziplin der vorgesetzten weltlichen Behörde unterstellt (Englmann § 2, Abschn. 2, Abs. 2) und auf ihre nebenamtliche Funktion findet Art. 25 B.G. Anwendung.

Besonders zu erwähnen sind schließlich noch die Beamten der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung. Soweit sie beamtete Mitglieder des Vorstandes sind, zählen sie nach ihrer dienstlichen Stellung (als Regierungsräte, Oberregierungsräte u. s. w.) zu den Beamten im Sinne des Art. 2, wenn auch ihre Gehaltsbezüge indirekt von der Versicherungsanstalt bestritten werden. Dagegen sind die bei den Versicherungsanstalten im Hauptamte beschäftigten Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten nicht Beamte im Sinne des Beamtengesetzes, sondern Beamte der selbständige Rechtssubjekte bildenden Versicherungsanstalten. Nach § 8 der Königlichen Verordnung über das Landesversicherungsamt und die Versicherungsanstalten vom 29. Dez. 1911 (G.V.Bl. S. 1365) sind jedoch auch auf sie die Vorschriften des Beamtengesetzes vom 16. Aug. 1908 mit Ausnahme jener des X. Abschnittes, sowie der hierzu erlassenen Vollzugsvorschriften entsprechend anzuwenden. Hierbei tritt, dem bestehenden Dienstverhältnisse entsprechend, hinsichtlich aller Rechtsverhältnisse der genannten Beamten — mit Ausnahme der Fälle der Art. 160 und 162 B.-G. — an Stelle des Staates die Versicherungsanstalt.